

Kinderwelt St. Martin
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

Telefon: 08082 / 1423
Fax: 08082 / 9488984
E-Mail: st-martin.obertaufkirchen@kita.ebmuc.de



Ordnung der Kinderwelt St. Martin

§ 1 Grundlagen

Die Katholische Kirchenstiftung St. Martin unterhält die Kindertageseinrichtung Kinderwelt St. Martin in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt auf der Grundlage eines Anmeldegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen, sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (3) Gemäß §34 Abs.10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen, sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals möglich. Die Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 4 Buchungszeit

(1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den einzelnen Buchungszeitkategorien (z.B. vier bis einschließlich fünf Stunden).

(2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Als Kernzeit wird deshalb festgesetzt: Montag mit Freitag täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(3) In Krippe und Schulkindbetreuung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 5 Stunden pro Woche.

(4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit kann die tatsächliche Betreuungszeit abweichen. Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem anderen Teil mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ankündigen. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Verkürzung der Buchungszeit ist grundsätzlich nur zum 01. Februar und zum 01. September möglich.

(5) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Zusätzlich können Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld, Material und Getränkegeld erhoben werden.

(2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

(3) Der Elternbeitrag ist auch zu bezahlen bei behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und behördlich angeordneten Betretungsverboten, die der Träger und die Einrichtung nicht zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Pandemie (§ 28 Abs. 2 IfSG und § 20 Abs. 9 IfSG)

(4) Der Elternbeitrag ist monatlich, für zwölf Monate im Jahr, im Voraus fällig und wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.

(5) Eltern können bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Aufsicht

(1) Auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Eltern, auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt, bzw. nach Hause geht (nur mit schriftlicher Erklärung). Mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal beginnt deren Aufsichtspflicht. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, oder die zur Abholung berechnigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden bis es abgeholt wird.

(2) Grundsätzlich haben die Eltern dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird. Sollen andere Personen das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechnigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers, bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflügen, Spaziergängen, usw.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste....)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

(3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten.

§ 8 Haftung

(1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(2) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, die angebotenen Elternabende, Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

(2) Die Eltern sind gemäß Art.27 Abs.1 BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art.21 Abs. 5BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art.37 Abs.2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn ein Umzug erfolgt.

Der Träger ist verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, das mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art.27 Abs.1 und Art.33 Abs.1 S. BayKiBiG i.V.m.§17 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

(3) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (Erkrankung, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 10 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich nach einem von den Eltern zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt wird.

(2) Der Elternbeirat wird von der Leitung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (Jahresplanung, Umfang der Personalausstattung,

Planung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, Öffnungs- und Schließzeiten, Festlegung der Höhe der Elternbeiträge)

(3) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs.5 BayKiBiG)

§ 11 Krankheitsfälle

(1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, Behinderungen.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme in die Einrichtung ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die Eltern erhalten dazu ein Belehrungsformular mit ihrem Bildungs- und Betreuungsvertrags.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Etwaige Kosten tragen die Eltern.

(4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 12 Beendigung

(1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

(2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, wenn

- Das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.
- Die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
- Die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag, bzw. der Kindergartenordnung nicht nachkommen, bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich

scheint. Eine solche Pflichtverletzung liegt z.B. vor, wenn die Buchungszeiten nicht eingehalten werden, oder die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen. Ebenso wenn das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung, der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.

Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Datenschutz, Weitergabe von Daten

(1) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft des Erzbischofs von München und Freising vom 16.Juni 2004 wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

Die Anordnung lautet:

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs.1, Abs.3 und 4, VIII §§62-68; X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz.

(2) Die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz ist am 24.Mai 2018 durch das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) abgelöst worden.

(3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

(4) Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden. Eine Weitergabe von Daten an die Grundschule oder Fachdienststelle darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Obertaufkirchen, den 01.12.2021



Pfarradministrator Thomas Barent
Vorstand der Kirchenverwaltung